



Mediation: Bestimmungen im Bundesrecht

Stand: Januar 2023

Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO)
vom 19. Dezember 2008 / Inkrafttreten: 1. Januar 2011

Bundesgesetz über internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen (BG-KKE)
vom 21. Dezember 2007 / Inkrafttreten: 1. Juli 2009

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)
vom 10. Dezember 1907, Änderung vom 19. Dezember 2008 / Inkrafttreten: 1. Januar 2013

Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR)
vom 30. März 1911, Änderung vom 15. Juni 2018 / Inkrafttreten: 1. Januar 2020

Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (Jugendstrafprozessordnung, JStPO)
vom 20. März 2009 / Inkrafttreten: 1. Januar 2011

Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG)
vom 20. Juni 2003 / Inkrafttreten: 1. Januar 2007

Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG)
vom 20. Dezember 1968, Änderung vom 17. Juni 2005 / Inkrafttreten: 1. Januar 2007



Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO)

Link: [Systematische Rechtssammlung](#)

2. Teil: Besondere Bestimmungen

1. Titel: Schlichtungsversuch

Art. 197 Grundsatz

Dem Entscheidverfahren geht ein Schlichtungsversuch vor einer Schlichtungsbehörde voraus.

Art. 198 Ausnahmen

Das Schlichtungsverfahren entfällt:

- a. im summarischen Verfahren;
- a^{bis}. bei Klagen wegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen nach Artikel 28b ZGB oder betreffend eine elektronische Überwachung nach Artikel 28c ZGB;
- b. bei Klagen über den Personenstand;
- b^{bis}. bei Klagen über den Unterhalt des Kindes und weiterer Kinderbelange, wenn vor der Klage ein Elternteil die Kinderschutzbehörde angerufen hat (Art. 298b und 298d ZGB);
- c. im Scheidungsverfahren;
- d. im Verfahren zur Auflösung und zur Ungültigerklärung der eingetragenen Partnerschaft;
- e. bei folgenden Klagen aus dem SchKG:
 1. Aberkennungsklage (Art. 83 Abs. 2 SchKG),
 2. Feststellungsklage (Art. 85a SchKG),
 3. Widerspruchsklage (Art. 106–109 SchKG),
 4. Anschlussklage (Art. 111 SchKG),
 5. Aussonderungs- und Admassierungsklage (Art. 242 SchKG),
 6. Kollokationsklage (Art. 148 und 250 SchKG),
 7. Klage auf Feststellung neuen Vermögens (Art. 265a SchKG),
 8. Klage auf Rückschaffung von Retentionsgegenständen (Art. 284 SchKG);
- f. bei Streitigkeiten, für die nach den Artikeln 5 und 6 dieses Gesetzes eine einzige kantonale Instanz zuständig ist;
- g. bei der Hauptintervention, der Widerklage und der Streitverkündungsklage;
- h. wenn das Gericht Frist für eine Klage gesetzt hat.

Art. 199 Verzicht auf das Schlichtungsverfahren

¹ Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten mit einem Streitwert von mindestens 100 000 Franken können die Parteien gemeinsam auf die Durchführung des Schlichtungsverfahrens verzichten.



- ² Die klagende Partei kann einseitig auf das Schlichtungsverfahren verzichten, wenn:
- a. die beklagte Partei Sitz oder Wohnsitz im Ausland hat;
 - b. der Aufenthaltsort der beklagten Partei unbekannt ist;
 - c. in Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz vom 24. März 1995.

2. Titel: Mediation

Art. 213 Mediation statt Schlichtungsverfahren

- ¹ Auf Antrag sämtlicher Parteien tritt eine Mediation an die Stelle des Schlichtungsverfahrens.
- ² Der Antrag ist im Schlichtungsgesuch oder an der Schlichtungsverhandlung zu stellen.
- ³ Teilt eine Partei der Schlichtungsbehörde das Scheitern der Mediation mit, so wird die Klagebewilligung ausgestellt.

Art. 214 Mediation im Entscheidverfahren

- ¹ Das Gericht kann den Parteien jederzeit eine Mediation empfehlen.
- ² Die Parteien können dem Gericht jederzeit gemeinsam eine Mediation beantragen.
- ³ Das gerichtliche Verfahren bleibt bis zum Widerruf des Antrages durch eine Partei oder bis zur Mitteilung der Beendigung der Mediation sistiert.

Art. 215 Organisation und Durchführung der Mediation

Organisation und Durchführung der Mediation ist Sache der Parteien.

Art. 216 Verhältnis zum gerichtlichen Verfahren

- ¹ Die Mediation ist von der Schlichtungsbehörde und vom Gericht unabhängig und vertraulich.
- ² Die Aussagen der Parteien dürfen im gerichtlichen Verfahren nicht verwendet werden.

Art. 217 Genehmigung einer Vereinbarung

Die Parteien können gemeinsam die Genehmigung der in der Mediation erzielten Vereinbarung beantragen. Die genehmigte Vereinbarung hat die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheids.

Art. 218 Kosten der Mediation

- ¹ Die Parteien tragen die Kosten der Mediation.
- ² In kindesrechtlichen Angelegenheiten haben die Parteien Anspruch auf eine unentgeltliche Mediation, wenn:
- a. ihnen die erforderlichen Mittel fehlen; und
 - b. das Gericht die Durchführung einer Mediation empfiehlt.
- ³ Das kantonale Recht kann weitere Kostenerleichterungen vorsehen.



Art. 47 Ausstandsgründe

¹ Eine Gerichtsperson tritt in den Ausstand, wenn sie:

- b. in einer anderen Stellung, insbesondere als Mitglied einer Behörde, als Rechtsbeiständin oder Rechtsbeistand, als Sachverständige oder Sachverständiger, als Zeugin oder Zeuge, als Mediatorin oder Mediator in der gleichen Sache tätig war.

Art. 166 Beschränktes Verweigerungsrecht

¹ Eine dritte Person kann die Mitwirkung verweigern:

- d. wenn sie als Ombudsperson, Ehe- oder Familienberaterin oder -berater, Mediatorin oder Mediator über Tatsachen aussagen müsste, die sie im Rahmen der betreffenden Tätigkeit wahrgenommen hat;

7. Titel: Kinderbelange in familienrechtlichen Angelegenheiten

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 297 Anhörung der Eltern und Mediation

¹ Sind Anordnungen über ein Kind zu treffen, so hört das Gericht die Eltern persönlich an.

² Das Gericht kann die Eltern zu einem Mediationsversuch auffordern.

2. Kapitel: Summarisches Verfahren: Geltungsbereich

Art. 302

¹ ...

² Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 2007 über internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen sind vorbehalten.

Bundesgesetz über internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen (BG-KKE)

Link: [Systematische Rechtssammlung](#)

2. Abschnitt: Internationale Kindesentführung

Art. 3 Fachpersonen und Institutionen

¹ Die Zentrale Behörde des Bundes sorgt in Zusammenarbeit mit den Kantonen für ein Netzwerk von Fachpersonen und Institutionen, die für Beratung, Vermittlung und Mediation sowie für die Kindesvertretung zur Verfügung stehen und in der Lage sind, mit der gebotenen Eile zu handeln.



² Sie kann Aufgaben nach Absatz 1 einer privaten Stelle übertragen und diese für die entstandenen Kosten oder pauschal entschädigen.

Art. 4 Vermittlungsverfahren oder Mediation

¹ Die Zentrale Behörde kann ein Vermittlungsverfahren oder eine Mediation einleiten mit dem Ziel, die freiwillige Rückführung des Kindes zu erreichen oder eine gütliche Regelung der Angelegenheit herbeizuführen.

² Sie veranlasst die betroffenen Personen in geeigneter Weise, am Vermittlungsverfahren oder an der Mediation teilzunehmen.

Art. 8 Gerichtsverfahren

¹ Das Gericht leitet ein Vermittlungsverfahren oder eine Mediation ein mit dem Ziel, die freiwillige Rückführung des Kindes zu erreichen oder eine gütliche Regelung der Angelegenheit herbeizuführen, soweit die Zentrale Behörde dies noch nicht veranlasst hat.

² Lässt sich im Vermittlungsverfahren oder in der Mediation keine Einigung herbeiführen, die den Rückzug des Rückführungsgesuchs zur Folge hat, so entscheidet das Gericht in einem summarischen Verfahren.

³ Es informiert die Zentrale Behörde über die wesentlichen Verfahrensschritte.

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)

Link: [Systematische Rechtssammlung](#)

Dritter Abschnitt: Die elterliche Sorge

C. Kinderschutz

I. Geeignete Massnahmen

Art. 307

¹ Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Kinderschutzbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes.

² Die Kinderschutzbehörde ist dazu auch gegenüber Kindern verpflichtet, die bei Pflegeeltern untergebracht sind oder sonst ausserhalb der häuslichen Gemeinschaft der Eltern leben.

³ Sie kann insbesondere die Eltern, die Pflegeeltern oder das Kind ermahnen, ihnen bestimmte Weisungen für die Pflege, Erziehung oder Ausbildung erteilen und eine geeignete Person oder Stelle bestimmen, der Einblick und Auskunft zu geben ist.



VI. Verfahren

Art. 314

- ¹ Die Bestimmungen über das Verfahren vor der Erwachsenenschutzbehörde sind sinngemäss anwendbar.
- ² Die Kindesschutzbehörde kann in geeigneten Fällen die Eltern zu einem Mediationsversuch auffordern.
- ³ Errichtet die Kindesschutzbehörde eine Beistandschaft, so hält sie im Entscheiddispositiv die Aufgaben des Beistandes und allfällige Beschränkungen der elterlichen Sorge fest.

Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR)

Link: [Systematische Rechtssammlung](#)

G. Verjährung

III. Hinderung und Stillstand der Verjährung

Art. 134

- ¹ Die Verjährung beginnt nicht und steht still, falls sie begonnen hat:
...
 8. während der Dauer von Vergleichsgesprächen, eines Mediationsverfahrens oder anderer Verfahren zur aussergerichtlichen Streitbeilegung, sofern die Parteien dies schriftlich vereinbaren.

Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (JStPO)

Link: [Systematische Rechtssammlung](#)

1. Kapitel: Gegenstand und Grundsätze

Art. 5 Verzicht auf Strafverfolgung

- ¹ Die Untersuchungsbehörde, die Jugendanwaltschaft und das Gericht sehen von der Strafverfolgung ab, wenn:
 - b. ein Vergleich oder eine Mediation erfolgreich abgeschlossen werden konnte.



3. Kapitel: Allgemeine Verfahrensregeln

Art. 17 Mediation

¹ Die Untersuchungsbehörde und die Gerichte können das Verfahren jederzeit sistieren und eine auf dem Gebiet der Mediation geeignete Organisation oder Person mit der Durchführung eines Mediationsverfahrens beauftragen, wenn:

- a. Schutzmassnahmen nicht notwendig sind oder die Behörde des Zivilrechts bereits geeignete Massnahmen angeordnet hat;
- b. die Voraussetzungen von Artikel 21 Absatz 1 JStG nicht erfüllt sind.

² Gelingt die Mediation, so wird das Verfahren eingestellt.

Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (JStG)

Link: [Systematische Rechtssammlung](#)

Art. 21 Strafbefreiung

¹ Die urteilende Behörde sieht von einer Bestrafung ab, wenn:

- a. die Bestrafung das Ziel einer früher angeordneten oder im laufenden Verfahren anzuordnenden Schutzmassnahme gefährden würde;
- b. die Schuld des Jugendlichen und die Tatfolgen gering sind;
- c. der Jugendliche den Schaden so weit als möglich durch eigene Leistung wieder gutgemacht oder eine besondere Anstrengung unternommen hat, um das von ihm begangene Unrecht auszugleichen, und wenn:
 1. als Strafe nur ein Verweis nach Artikel 22 in Betracht kommt,
 2. die Strafverfolgung für die Öffentlichkeit und den Geschädigten nur von geringem Interesse ist, und
 3. der Jugendliche den Sachverhalt eingestanden hat;
- d. der Jugendliche durch die unmittelbaren Folgen seiner Tat so schwer betroffen ist, dass eine Strafe unangemessen wäre;
- e. der Jugendliche wegen seiner Tat von den Eltern, andern erziehungsberechtigten Personen oder Dritten schon genug bestraft worden ist; oder
- f. seit der Tat verhältnismässig lange Zeit verstrichen ist, der Jugendliche sich wohlverhalten hat und das Interesse der Öffentlichkeit und des Geschädigten an der Strafverfolgung gering sind.



Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG)

Link: [Systematische Rechtssammlung](#)

Zweiter Abschnitt: Allgemeine Verfahrensgrundsätze

H^{ter}. Gütliche Einigung und Mediation

Art. 33b

- ¹ Die Behörde kann das Verfahren im Einverständnis mit den Parteien sistieren, damit sich diese über den Inhalt der Verfügung einigen können. Die Einigung soll einschliessen, dass die Parteien auf Rechtsmittel verzichten und wie sie die Kosten verteilen.
- ² Zur Förderung der Einigung kann die Behörde eine neutrale und fachkundige natürliche Person als Mediator einsetzen.
- ³ Der Mediator ist nur an das Gesetz und den Auftrag der Behörde gebunden. Er kann Beweise abnehmen; für Augenscheine, Gutachten von Sachverständigen und Zeugeneinvernahmen braucht er eine vorgängige Ermächtigung der Behörde.
- ⁴ Die Behörde macht die Einigung zum Inhalt ihrer Verfügung, es sei denn, die Einigung leide an einem Mangel im Sinne von Artikel 49.
- ⁵ Soweit die Einigung zustande kommt, erhebt die Behörde keine Verfahrenskosten. Misslingt die Einigung, so kann die Behörde davon absehen, die Auslagen für die Mediation den Parteien aufzuerlegen, sofern die Interessenlage dies rechtfertigt.
- ⁶ Eine Partei kann jederzeit verlangen, dass die Sistierung des Verfahrens aufgehoben wird.

Art. 16 Zeugnisverweigerungsrecht

...

- ^{1bis} Der Mediator ist berechtigt, über Tatsachen, die er bei seiner Tätigkeit nach Artikel 33b wahrgenommen hat, das Zeugnis zu verweigern.